



Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

34320 Söhrewald, 08.11.2023
Schulstraße 8

Einladung

zur 25. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am 15.11.2023, 20:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Wattenbach

Tagesordnung:

1. Ernennung einer Ehrenbeamtin der Freiwilligen Feuerwehr Eiterhagen
2. Bericht des Gemeindevorstandes
3. Auftragsvergabe Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten Erweiterung der Kinderkrippe Kleine Waldwichte 0259/2023
4. Zahlung der Kommunalabgabe gem. § 6 EEG (Windpark Söhrewald/Niestetal sowie Windpark Stiftswald) 0253/2023/1
5. Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik 0254/2023
6. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge der Tageseinrichtungen für Kinder am Beispiel des Kostenausgleichs nach §28 HKJGB 0274/2023
7. Verschiedenes

gez.
Werner Pausch
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0259/2023



Abteilung:	Stellv. Fachbereichsleitung 3	Datum:	26.10.2023
Bearbeiter:	Wibke Kappel		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	31.10.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2023	Vorberatung
Gemeindevertretung	15.11.2023	Entscheidung

Auftragsvergabe Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten Erweiterung der Kinderkrippe Kleine Waldwichte

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Steyer hatte für den Erweiterungsbau der Kinderkrippe *Kleine Waldwichte* den Einbau einer kontrollierten Be- und Entlüftung, sowie der Einbau einer Wärmepumpe vorgesehen. Die Planung sollte über einen externen Fachplaner HLS, das Ingenieurbüro Bakowies, erfolgen. Von diesem Büro lag der Gemeinde Söhrewald ein Angebot über 30.264,58 € vor. Die Kosten für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation waren von dem Architekturbüro Steyer in der maßgeblichen Kostenschätzung vom 31.10.2022 mit 145.000,00 € beziffert.

Nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Ralf Eberwein, Herrn Stefan Weise, Frau Wibke Kappel und Herrn Oliver Steyer, bei dem von Herrn Steyer eine Aussage über die gesetzliche Notwendigkeit des Einbaus einer kontrollierten Be- und Entlüftung und einer Wärmepumpe eingefordert wurde, kam es zu keiner Einigung. Herr Steyer konnte keinerlei gesetzliche Grundlage benennen aufgrund, die den Einbau von Lüftung und Wärmepumpe zwingend notwendig machen würde. Diese Diskussion führte letztlich dazu, dass Herr Steyer am 18.04.2023 und das HLS-Planungsbüro Bakowies am 19.04.2023 schriftlich die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Söhrewald kündigten, so dass - bereits in der Bauphase befindlich - kein Fachplanungsbüro mehr zur Verfügung stand.

Um handlungsfähig zu bleiben, wurde kurzfristig die Firma HM-Haustechnik mit der Planung für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten, sowie mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beauftragt.

Die angepasste HLS-Planung verzichtet auf den Einbau einer kontrollierten Be- und Entlüftung. Stattdessen erfolgt der nutzerunabhängige Luftaustausch, im Bereich des Erweiterungsbaus, über Fensterfalzlüfter in den Fensterprofilen. Auf den Einbau einer Wärmepumpe wurde ebenfalls verzichtet, da der Betrieb der Gasheizung gemäß § 40 GEG mit Flüssiggas mit einem Biogasanteil über 50% möglich ist, so dass der (Weiter-)Betrieb der Gasheizung rechtskonform ist. Da die Heizungsanlage im Bestand nicht ausreichend bemessen ist, um Alt- und Neubau zu beheizen, muss eine neue Gas-Brennwert-Heizung eingebaut werden.

Nach Rücksprache mit der Vergabestelle des Regierungspräsidiums Kassel wurden die Arbeiten, auf der Grundlage der Kostenschätzung der Firma HM Haustechnik in Höhe von 69.500,00 €, im Rahmen einer freihändigen Vergabe auf der Basis des § 12 (3) 1.b) HVTG ausgeschrieben.

Insgesamt wurden drei Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Angefragt wurden die Fa. HM Haustechnik aus Melsungen, die Fa. Schäfer Heizungstechnik aus Söhrewald, sowie die Fa. Hans Grebe e.K. aus Guxhagen.

Die detaillierten Ergebnisse der Angebotsprüfung sind als Anlage dem beigefügten Vergabevermerk zu entnehmen.

Es wurde lediglich ein Angebot von der Fa. HM Haustechnik abgegeben. Die weiteren aufgeforderten Firmen haben, obwohl eine Anfrage im Voraus erfolgte, aus Termin- bzw. Kapazitätsgründen abgesagt.

Das Angebot der Fa. HM Haustechnik über 69.794,51 € liegt dabei deutlich unter der Kostenschätzung des Büros Steyer.

Insofern bei der Kostenschätzung des Architekturbüros Steyer die Ausstattung mit einer kontrollierten Be- und Entlüftung mit rund 20.000,00 € zu veranschlagen ist und für den Einbau einer Wärmepumpe in dieser Größenordnung von 30.000,00 € ausgegangen werden kann, so umfasst die Angebotssumme, wenn der Neueinbau der Gas-Brennwert-Heizung gegengerechnet wird, ein Einsparpotential in Höhe von 60.000,00 € gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung.

Des Weiteren entfallen die Kosten für die Fachingenieursleistung in Höhe von 30.264,58 €, so dass im Bereich der HLS-Planung und -Ausstattung ein Einsparpotential in Höhe von rund 90.000,00 € vorliegt.

Es wird daher vorgeschlagen dem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten für die Erweiterung der Kinderkrippe Kleine Waldwichte mit einer Auftragssumme von 69.794,51 € an die Firma HM Haustechnik zu vergeben.

Anlage/n:

2023-10-25 HLS_Vergabevorschlag

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0253/2023/1



Abteilung:	Bürgermeister	Datum:	08.11.2023
Bearbeiter:	Ralf Eberwein		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	15.11.2023	Entscheidung

Zahlung der Kommunalabgabe gem. § 6 EEG (Windpark Söhrewald/Niestetal sowie Windpark Stiftswald)

Sachverhalt:

Mit dem § 6 EEG Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für Windenergieanlagen an Land verabschiedete die Bundesregierung eine neue Regelung, die es ermöglicht, Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen.

Die Umsetzung der Regelung ist für die jeweiligen Betreiber freiwillig und erfordert den Abschluss eines entsprechenden Vertrages. In diesem Zusammenhang wurde ein Mustervertrag von der Fachagentur Wind (FA Wind) entwickelt, der die rechtssichere Umsetzbarkeit des § 6 für Windenergieanlagen an Land gewährleisten soll.

Neben der Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit stand bei der Entwicklung des Vertrags stets der Normzweck des Paragraphen im Mittelpunkt; Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden, die dazu beiträgt, die Akzeptanz der Windenergieanlagen vor Ort merklich zu verbessern.

Gemäß den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 13.07.2023 bzw. 20.07.2023 soll die Zahlung der Kommunalabgabe, sofern rechtlich umsetzbar, bereits rückwirkend zum 01.01.2023 geleistet werden. Hervorzuheben ist hier, dass sich die Leistungen nicht nur auf die sog. geförderten Mengen, sondern praktisch auf jede eingespeiste Kilowattstunde des Windparks bezieht.

Da die Gemeinde Söhrewald von Windenergieanlagen des Windparks Söhrewald/Niestetal und des Windparks Stiftswald betroffen ist, ist es erforderlich jeweils einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen zu schließen.

Aus Vereinfachungsgründen sowie der Gleichartigkeit der Verträge sind diese in einer Beschlussvorlage zusammengefasst.

Die Gemeinde Söhrewald wird voraussichtlich bei einem ermittelten Stromertrag von 45GWh (Windpark Söhrewald/Niestetal) sowie 73GWh (Windpark Stiftswald) eine Zahlung in Höhe von insgesamt 58.000 € erhalten.

Dem Stromertrag liegt der Wert P75 zugrunde. Daher ergibt sich eine 75% Erreichungswahrscheinlichkeit des angesetzten Wertes. Schwankungen durch geänderte Windverhältnisse und Anlagenverluste durch Stillstand der WEA's können zu einer Abweichung des Stromertrages führen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Vertragsentwürfe zur Zahlung der Kommunalabgabe gemäß § 6 EEG anzunehmen und die Verträge zu unterschreiben.

Anlage/n:

26102023_Vertrag Windpark Söhrewald

26102023_Vertrag Windpark Stiftswald

Windenergie Kommunalabgabe

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0254/2023



Abteilung:	Vorzi., Kommunale Gremien, Tourismus, IT	Datum:	26.10.2023
Bearbeiter:	Pia Hildebrand		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	31.10.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2023	Vorberatung
Gemeindevertretung	15.11.2023	Entscheidung

Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik

Sachverhalt:

Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Seit einigen Jahren arbeiten die Gemeinden Kaufungen, Söhrewald und Niestetal im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, welche auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag basiert, im Bereich Informationstechnik eng zusammen.

In der Vergangenheit konnte durch diese Zusammenarbeit eine gemeinsame IT-Struktur aufgebaut und so in verschiedenen Bereichen Synergieeffekte genutzt werden. In einer gemeinsamen Sitzung der Haupt- (und Finanz-)ausschüsse der beteiligten Gemeinden am 16. März 2023 wurde über diese interkommunale Zusammenarbeit ausführlich informiert. Die Unterlagen hierzu wurden den Gremien bereits zur Verfügung gestellt.

Bestandteil dieser Vorstellung waren auch Themen, die im Rahmen einer neuen Vereinbarung festgelegt werden sollten. Neben einem Leistungskatalog, der von den Vertragspartnern abgerufen werden kann, ist auch ein Zeitpunkt für eine rechtzeitige Planung der anstehenden Kosten für die jeweilige Haushaltsplanung konkreter festzulegen. Wichtigste Änderung ist jedoch die Veränderung der Abrechnungsmodalitäten von einer stundengenauen Abrechnung hin zu einer pauschalierten Abrechnung. Der bisherige Vertrag beinhaltet, dass je angefangene Stunde ein Stundensatz abgerechnet wird, was im Alltagsgeschäft zu enorm hohen Kosten führen kann, da oftmals deutlich kürzere Inanspruchnahmezeiten erforderlich sind. Gleichzeitig entsteht für den Bereich IT ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Listung der Stundenanteile, was jedoch wieder zu weiteren Kosten führt, welche den Kommunen in Rechnung zu stellen sind. Nach verschiedenen Gesprächen der Verwaltungsleitungen wird daher vorgeschlagen, künftig eine pauschalierte Abrechnung vorzunehmen. Um eine gerechte Aufteilung der Kosten zu erreichen wird empfohlen, als Grundlage hierfür sogenannte Serviceaccounts zugrunde zu legen. Serviceaccounts sind lizenzierte Benutzer der jeweiligen Kommune. Kosten, welche nur einzelnen Gemeinden zuzuordnen sind, werden auch künftig separat berechnet. Grundsätzlich soll die Anzahl der Serviceaccounts jeweils mit Stand 30.4. eines Jahres angenommen werden. Für die Jahre 2023 und 2024 ist vorgesehen die Anzahl der Serviceaccounts zum 28.2.2023 anzunehmen. Auf diesen Zahlen basierte die Präsentation, welche bei der Vorstellung des Themas in den Ausschüssen gezeigt wurde.

Neben den vorgenannten Veränderungen in der Vereinbarung gibt es einige redaktionelle Anpassungen. Zudem wurde der Kündigungszeitraum von bisher drei

Monaten zum Jahresende auf die Regelung zum Ende des „darauffolgenden Jahres“ nach dem Vorliegen einer Kündigung geändert, da der bisher festgelegte Zeitraum für die Auflösung einer solchen Zusammenarbeit unrealistisch ist. Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, um bereits im Jahr 2023 die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten anwenden zu können. Der Entwurf der neuen Vereinbarung sowie der Leistungskatalog sind dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Vorbereitung der Gründung eines Zweckverbandes

Die neue Vereinbarung soll bis auf Weiteres gelten. Aktuell kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Neugestaltung des § 2 b Umsatzsteuergesetz künftig die Inanspruchnahme von Leistungen – auch anderer Kommunen – zu besteuern ist. Gesichert ist in diesem Zusammenhang bisher nur, dass hoheitliche Aufgaben steuerfrei bleiben, was jedoch auf den Bereich Informationstechnik nicht zutrifft. Es wird daher empfohlen, die Gemeindevorstände damit zu beauftragen, die Gründung eines Zweckverbandes vorzubereiten, in den neben dem Themenfeld Informationstechnik auch die Bereiche Datenschutz und Digitalisierung einzugliedern wären, da auch hier die Umsatzsteuerproblematik entstehen könnte. Nach aktueller Rückmeldung des hessischen Städte- und Gemeindebundes sollen Zweckverbände auch künftig von der Umsatzsteuer befreit sein. Eine endgültige Aussage kann hierzu noch nicht gegeben werden, da aktuell noch konkreter Klärungsbedarf zu der neuen gesetzlichen Regelung auf Landes- und Bundesebene besteht. Da die neuen Vorgaben jedoch zum 1. Januar 2025 greifen würden, muss bereits jetzt eine alternative Aufstellung der Interkommunalen Zusammenarbeiten vorbereitet werden, damit bei Bedarf eine rasche Umsetzung erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

1.

Die Gemeindevertretung beschließt den Neuabschluss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik in Form der dieser Verwaltungsvorlage beigefügten Fassung

2.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Vorbereitung der Gründung eines Zweckverbandes für die Bereiche Informationstechnik, Datenschutz und Digitalisierung. Die endgültige Entscheidung hierzu wird der Gemeindevertretung vorgelegt, wenn die künftigen Voraussetzungen der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz abschließend geklärt sind.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der geänderten vertraglichen Vorgaben können die finanziellen Auswirkungen gegenüber den bisherigen Abrechnungsmodalitäten leicht variieren. Grundsätzlich werden in Anspruch genommene Dienstleistungen abgerechnet, was auf den jeweiligen Anforderungen der Gemeinde basiert

Anlage/n:

Dienstleistungskatalog IKZ-IT 2023 aktuell
IT-Präsentation Gremien 2.0
neufassung.öffentlich.rechtliche.vb.it

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0274/2023



Abteilung: Bürgermeister	Datum: 08.11.2023
Bearbeiter: Ralf Eberwein	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	15.11.2023	Entscheidung

Entwicklung der Aufwendungen und Erträge der Tageseinrichtungen für Kinder am Beispiel des Kostenausgleichs nach §28 HKJGB

Sachverhalt:

Im Haupt- und Finanzausschuss am 12. September 2023 wurde die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge der Tageseinrichtungen für Kinder vorgestellt. Dieser Sachverhalt wurde am 10.10.2023 im Haupt- und Finanzausschuss weiter beraten und am 07.11.2023 wurde die Beschlussempfehlung beraten..

Die Kostenentwicklung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Gemeindevertretung folgenden Beschlussvorschlag:

Es wird ein Staffelbeschluss für 3 Jahre (2024-2026) beschlossen.

Die Stundensätze werden wie folgt angepasst:

	2024	2025	2026
Kinderkrippe	2,20 €	2,40 €	2,60 €
Kleine Waldwichte			
Kita's Kleine Wichte und Sonnenflieger	2,10 €	2,30 €	2,50 €

Anlage/n:

KITA